



Für das Referendariat

CRASHKURS Assex Anklage und Einstellung

S1-Klausur

- ▶ Kompakte Darstellung der Formalien
- ▶ Grundlagenwissen des prozessualen Rechts
- ▶ Übersichten und Checklisten
- ▶ Formulierungsbeispiele und Musterentwürfe
- ▶ Klausurhinweise und typische Examensprobleme



ZUM SHOP

Peter Karfeld ist Oberstaatsanwalt in Bad Kreuznach. Als ehemaliger Polizeibeamter in Rheinland-Pfalz sowie beim BKA Wiesbaden hat er sich jahrelang intensiv mit strafprozessualen Inhalten befasst. Er wirkt seit 20 Jahren als Prüfer im ersten und zweiten Staatsexamen mit und leitet regelmäßig Referendararbeitsgemeinschaften. Auf Grundlage dieser Erfahrungen hat er das vorliegende Skript mit dem Ziel konzipiert, die nicht immer leicht verständliche Rechtsmaterie dem Leser besser zugänglich zu machen. Auch die Repetentenausbildung liegt ihm am Herzen. Der Autor arbeitet zudem an einem Standardkommentar im Nebenstrafrecht mit.

Autor

Dr. Peter Karfeld

Verlag und Vertrieb

Jura Intensiv Verlags UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG
Duisburger Straße 95
46535 Dinslaken
info@verlag.jura-intensiv.de
www.verlag.jura-intensiv.de

Druck und Bindung

Druckerei Busch GmbH, Raiffeisenring 31, 46395 Bocholt

ISBN 978-3-96712-190-2

Dieses Skript oder Teile dieses Skriptes dürfen nicht vervielfältigt, in Datenbanken gespeichert oder in irgendeiner Form übertragen werden ohne die schriftliche Genehmigung des Verlages.

© 2025 Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Inhaltsverzeichnis

Crashkurs Assex Anklage und Einstellung

1. Teil: Einführung und Klausurtaktik

A. Der Aufbau des Skripts.....	1
B. Die Anforderungen im Examen.....	1
C. Die Arbeitsschritte in der Klausur.....	1

2. Teil: Unverzichtbares Grundwissen

A. Beteiligte des Strafverfahrens.....	6
B. Die wichtigsten Verfahrensgrundsätze.....	8
C. Die Verdachtsgrade.....	9
D. Ablauf eines Strafverfahrens.....	10

3. Teil: Grundmuster einer Anklageschrift

4. Teil: Das Gutachten in der Klausur

A. Das A-Gutachten.....	14
I. Sachverhaltsermittlung.....	14
II. Aufteilung nach Tatkomplexen.....	15
III. Aufteilung nach Personen/Handlungen.....	15
IV. Gutachtenstil und Prüfungseinstieg.....	17
V. Deliktsbezogene Verfahrenshindernisse.....	18
VI. Die Beweiswürdigung.....	21
B. Das B-Gutachten.....	39
I. Abtrennung/Verbindung.....	39
II. Einstellung/Beschränkung.....	39
III. Gerichtliche Zuständigkeit.....	43
IV. Anklage oder besondere Verfahrensart.....	45
V. Sonstige Anträge.....	46
VI. Die Abschlussverfügung, insbes. Einstellungsverfügung.....	49

5. Teil: Der praktische Teil der Klausur (C-Teil)

A. Die Anklageschrift mit Mustern.....	54
B. Regionale Besonderheiten mit Mustern.....	69
C. Besondere Aufgabenstellung mit Mustern.....	72

2. Teil: Unverzichtbares Grundlagenwissen

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf das – für das Verständnis der Anforderungen der strafrechtlichen Assessorklausur – absolut Notwendige. Betrachten Sie diese als (im Lernen ausbaufähige) Basics, die gerne auch „zur Aufwärmung“ Prüfungsstoff in mündlichen Examensprüfungen sind. Unabhängig davon handelt es sich um Grundzüge des Strafprozessrechts, die Sie bereits in der Staatlichen Pflichtprüfung beherrschen sollten.⁴

A. Beteiligte des Strafverfahrens

I. Betroffene

Dieser trägt in der StPO wechselnde Bezeichnungen, mal ist er „Beschuldigter“ (§ 112 StPO), „Angeschuldigter“ (§ 203), „Angeklagter“ (§ 244 I) oder „Verurteilter“ (§ 457 II), gelegentlich einfach nur „Person“ (§ 3) oder „Verdächtiger“ (§ 163b I StPO), vgl. auch **§ 157 StPO**. **Beschuldigter** ist jeder, gegen den das Strafverfahren aufgrund eines in der Akte manifestierten Willensaktes der Strafverfolgungsbehörden bei tatsächlich vorliegenden Verdachtsmomenten für eine strafbare Handlung betrieben wird.⁵

Merke: Die Eigenschaft eines Beschuldigten verlangt daher regelmäßig eine subjektive (Strafverfolgungswille der Ermittlungsbehörden) und objektive (Anfangsverdacht nach § 152 StPO) Komponente.

Auch wenn die Polizei/StA einen Verdächtigen nicht ausdrücklich zum Beschuldigten erklärt, jedoch faktisch Maßnahmen gegen ihn ergreift, um gegen ihn wegen einer möglichen Straftat vorzugehen, ist der erforderliche (in diesem Fall konkludente) Verfolgungswille zu anzunehmen.

Klausurhinweis:

Hier liegen häufig Probleme in der Nichtbeachtung von Beschuldigtenrechten. Hier muss erkannt werden, dass der Betroffene – zumindest faktisch – wie ein Beschuldigter behandelt wird und z.B. mit der Festnahme (vgl. § 127 II StPO) sich der Verfolgungswille der Strafverfolgungsbehörden manifestiert. Wurden dem Betroffenen dann im Vorfeld Beschuldigtenrechte verwehrt, liegt nicht selten ein Beweiserhebungsverbot vor. Es ist einschließend zu prüfen, ob daraus ein Verwertungsverbot folgt.

Der Beschuldigte ist nicht Objekt des Verfahrens, sondern er hat die Möglichkeit, auf den Verfahrensablauf selbst Einfluss zu nehmen (fair-trial Grundsatz des Art. 20 III GG, siehe auch § 6 EMRK⁶). So kann er jederzeit zur eigenen Entlastung Beweisanträge stellen (z.B. § 136 I 5 StPO) oder darf u.U. an richterlichen Zeugenvernehmungen teilnehmen (§ 168c II StPO). Auch in der Hauptverhandlung stehen ihm z.B. Frage- oder aber Erklärungsrechte zu (§ 240 II 1; § 257 I StPO). Er hat in der Hauptverhandlung (HV) nicht nur das erste Wort (§ 243 V), sondern auch das letzte (§ 258 II 2 StPO). Damit er seine Rechte wirksam ausüben kann, muss ihm spätestens bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens und auch im weiteren Verfahrensgang vor Gericht jeweils **rechtliches Gehör** gewährt werden.⁷ Daraus ergeben sich umfangreiche Belehrungspflichten der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Gerichts (§§ 136 I, 163a III, IV, 243 IV StPO). Schutzrechte stehen ihm z.B. aus §§ 52, 81c III StPO zu (Zeugnisverweigerungsrecht ihm nahestehender Zeugen). Er hat natürlich auch Pflichten, siehe z.B. Duldungspflichten nach §§ 112 ff, 58 II, 81a, b StPO.

⁴ Wertvolle Ausführungen hierzu finden Sie z.B. in dem Standardkommentar M-G/S in der Einleitung

⁵ M-G/S Einl 76

⁶ In Auszügen abgedruckt in M-G/S Anh 4

⁷ M-G/S Einl Rn 23

II. Strafgericht/Ermittlungsrichter

Hier ist zwischen dem Ermittlungsrichter und dem Tatgericht (und später den Rechtsmittelgerichten) zu unterscheiden. Beide spielen für prozessuale Erwägungen (B-Teil) sowie für die Abschlussverfügung (C-Teil) eine wichtige und klausurrelevante Rolle. Während der **Ermittlungsrichter** (§ 162 StPO) nur im Ermittlungsverfahren und auch nur (wegen der Verfahrensherrschaft der StA, §§ 152, 160 StPO) auf Antrag der StA hin tätig werden kann, ist das Gericht im weiteren Verlauf zwar immer noch an den (durch den Antrag in der Anklageschrift) begrenzten Untersuchungsgegenstand (prozessuale Tat!) gebunden, jedoch deutlich „freier“ (siehe Amtsermittlungsgrundsatz nach § 244 II StPO; Verhandlungsleitung des Vorsitzenden, § 238 I StPO u.a.). Tatgerichte sind bei dem **Amtsgericht** (beschränkte Strafgewalt, Verurteilung zu höchstens 4 Jahren Freiheitsstrafe, § 24 II GVG) die beiden Spruchkörper Strafrichter (§ 25 GVG: nur für Vergehen zuständig!) sowie das Schöffengericht (§ 28 GVG), bei dem **Landgericht** im 1. Rechtszug die große Strafkammer, z.T. auch als Schwurgericht, § 74 GVG⁸. In seltenen Fällen ist auch das **Oberlandesgericht** für erstinstanzliche Verfahren zuständig, so der Strafsenat bei Terrorismussachen (§ 120 GVG).

III. Staatsanwaltschaft

Sie ist Anklagebehörde (§ 152 StPO), jedoch nicht Partei, sondern objektives Organ der Rechtspflege (§ 160 II StPO). Sie ist trotz der Weisungsgebundenheit (Beamtenverhältnis) dem Gericht gleichgeordnet. Die StA ist daher weder reine Verwaltungsbehörde noch Teil der Rechtsprechung⁹, sondern die **Ermittlungsbehörde**. Sie ist in ihrer Ermittlungsführung frei, muss jedoch bei grundrechtsintensiven Maßnahmen (Haftbefehl, Durchsuchung, Beschlagnahme u.a.) vorher eine Entscheidung des Gerichts – hier von einem Ermittlungsrichter einholen. Als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ ist die StA im Übrigen an das Legalitätsprinzip (§ 152 II StPO) gebunden, kann jedoch die Ermittlungen bei Vergehen (manchmal nur mit Zustimmung des Gerichts) auch nach dem Opportunitätsprinzip (§§ 153 ff. StPO) einstellen.¹⁰ Als **Vollstreckungsbehörde** kommt ihr nicht nur bei der Durchsetzung von Geld- und Freiheitsstrafen, sondern auch bei der Einziehung von Gegenständen bzw. Wertersatz für das Strafverfahren große Bedeutung zu (vgl. §§ 451, 459g StPO).

IV. Verteidigung

Die Rechte und Pflichten eines Verteidigers folgen aus §§ 137 ff. StPO. Als Qualifikation ist die Eigenschaft eines Rechtsanwalts oder eines deutschen Hochschullehrers des Rechts erforderlich, § 138 II StPO. Der Verteidiger ist **unabhängiges Organ der Rechtspflege**¹¹ und Beistand des Beschuldigten im Strafverfahren (§ 137 I StPO: darf bis zu drei Verteidiger haben, sogenannte Wahlverteidiger). Nicht selten muss dem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger zur Seite gestellt werden, wenn er keinen Wahlverteidiger hat, dies jedoch nur dann, wenn ein Fall der sogen. **notwendigen Verteidigung**, § 140 StPO vorliegt¹². Sowohl Wahl- als auch Pflichtverteidiger handeln aus eigenem Recht und in eigenem Namen (siehe § 297 StPO), nicht als Vertreter des Beschuldigten.¹³

Klausurhinweis:

Spätestens im Assessorexamen kommen Sie an den Vorschriften zum Pflichtverteidiger nach § 140 und § 141 StPO nicht mehr vorbei. Bleibt der Beschuldigte trotz der Vorgaben aus § 140 I (abschließender Katalog) bzw. § 140 II (Generalklausel) vor Gericht unverteidigt, stellt dies über § 338 Nr. 5 StPO einen absoluten Revisionsgrund dar. Die Frage einer Pflichtverteidigung stellt sich auch in der Anklageklausur, und zwar im B-Teil und dann in der Anklageschrift selbst (zusätzlicher Antrag erforderlich?). Die notwendige Verteidigung im Ermittlungsverfahren regelt nicht nur § 140 StPO, sondern auch **§ 141 StPO**, der gerne übersehen wird.

⁸ Näheres zur sachlichen Zuständigkeit im 4. Teil

⁹ M-G/S Vor § 141 GVG Rn 5

¹⁰ M-G/S, § 152 Rn 9

¹¹ M-G/S Einl Rn 82

¹² Näheres hierzu im 4. Teil V 1

¹³ M-G/S Einl Rn 84

V. Sonstige Verfahrensbeteiligte

Eine wichtige Beteiligte insbesondere im Ermittlungsverfahren ist die **Polizei**. Sie nimmt für die StA Ermittlungen vor (§ 161 I StPO), bei Eilbedürftigkeit wird sie von sich aus tätig (§ 163 StPO). Die meisten Polizeibeamtinnen und -beamte sind „Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft“ (§ 152 GVG).

Der **Verletzte** ist meist Zeuge. Er stellt regelmäßig den Strafantrag (§ 77 I StGB). Wenn er bei bestimmten Straftaten besondere schutzwürdig ist (siehe Katalog des § 395 StPO), kann er sich dem Strafverfahren als Nebenkläger anschließen. Ihm stehen zahlreiche Verfahrensrechte zu (§ 397 StPO).¹⁴

Weitere Beteiligte sind z.B. sonstige **Zeugen** (§§ 48 ff. StPO), **Sachverständige** (§§ 72 ff. StPO) und **Dolmetscher** (§ 185 GVG), in Jugendstrafsachen die Jugendgerichtshilfe (§ 38 JGG) sowie der gesetzliche Vertreter.

B. Wichtige Verfahrensgrundsätze

Es existieren zahlreiche Verfahrensgrundsätze, die nicht nur für das Hauptverfahren von großer Bedeutung sind, sondern als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips gerade im Ermittlungsverfahren die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden **prägen**, aber auch **begrenzen**. Neben dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz¹⁵ sowie dem Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG)¹⁶ soll im Folgenden auf diejenigen Verfahrensgrundsätze eingegangen werden, die Sie bei Ihren Klausurüberlegungen im Auge behalten müssen:

Das **Offizialprinzip** besagt, dass die Strafverfolgung eine staatliche Aufgabe ist. Der Staat sichert nicht nur eine wirksame Strafverfolgung zu, sondern hat das Recht, auch ohne ausdrücklichen Strafantrag (z.B. bei Körperverletzungsdelikten) Ermittlungen zu führen.¹⁷ Damit eng verbunden ist das **Legalitätsprinzip** (§ 152 II StPO). Über den Wortlaut hinaus obliegt die Strafverfolgungspflicht bei Kenntnis von strafbaren Handlungen nicht nur der Staatsanwaltschaft, sondern bindet auch Polizei und Gerichte. Immer wenn ein Anfangsverdacht vorliegt, muss ein Verfahren betrieben werden (gewisse Ausnahme: § 153 StPO als Ausdruck des Opportunitätsprinzips¹⁸), und zwar ohne Ansehen der Person. Der **Amtsermittlungsgrundsatz** (§§ 160 II, 244 II StPO) verlangt dabei eine sorgfältige Sachverhaltserforschung mit den zulässigen Beweismitteln (Grenze: Beweiserhebungs- und -verwertungsverbot¹⁹). Der Umfang der Ermittlungen folgt aus der Bedeutung der Sache (Nr. 4 – 6 RiStBV²⁰). Der Amtsermittlungsgrundsatz zieht sich bis zum Vollstreckungsverfahren durch (vgl. § 457 I StPO).

Eine gerichtliche Strafverfolgung findet im Übrigen nur statt, wenn Anklage erhoben ist, jedoch nur im Umfang der angeklagten prozessualen Tat (**Akkusationsprinzip**)²¹. In bestimmten Fällen kann die Staatsanwaltschaft zur Anklageerhebung gezwungen werden (sogen. Klageerzwingungsverfahren nach §§ 172 ff. StPO). Da jedermann einen **Anspruch auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 I 2 GG)** hat, wird die Anklage bzw. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls bei dem für die betreffende Tat sachlich, örtlich und funktional zuständigen Gericht gestellt. Vollstreckbare Urteile (Geld- oder Freiheitsstrafen, siehe auch § 59 StGB) erlassen nur Gerichte und auch erst dann, wenn dem Beschuldigten zuvor **rechtliches Gehör** (Art. 103 I GG) gewährt worden ist. Selbst wenn die Staatsanwaltschaft ein Verfahren einstellt, muss nicht selten das zuständige Gericht beteiligt werden²² (siehe z.B. jeweils Abs. 2 der §§ 153, 153a StPO).

Dass alle Strafsachen Eilsachen sind, versteht sich angesichts der Grundrechtsrelevanz von selbst. Die Ermittlungen sind daher nach dem **Beschleunigungsgrundsatz** zügig durchzuführen. Das gilt erst recht in Haftsachen, die auch in der Anklageschrift – unter Hinweis auf §§ 119, 121 StPO – als solche kenntlich gemacht werden müssen. Überlange Verfahrensdauer kann z.B. bei der Strafvollstreckung zu einer Kompensation zu Gunsten des Verurteilten führen (Art. 6 I 1 EMRK). Weitere wichtige Verfahrensgrundsätze wie die freie richterliche Beweiswürdigung (§ 261 StPO),

¹⁴ Siehe auch M-G/S § 395 Rn 1

¹⁵ M-G/S Einl Rn 20

¹⁶ M-G/S Einl Rn 23

¹⁷ M-G/S § 152 Rn 1

¹⁸ M-G/S, § 153 Rn 3

¹⁹ M-G/S Einl Rn 50, 55; Näheres im 4. Teil

²⁰ Abgedruckt in M-G/S Anh 12

²¹ M-G/S § 151 Rn 1

²² M-G/S § 153 Rn 10

der Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 169 GVG) sowie der „in dubio“ - Grundsatz²³ spielen als wesentliche Grundsätze des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens bei den Ermittlungen nur eine untergeordnete Rolle.

Das **Mündlichkeitsprinzip** sowie der **Unmittelbarkeitsgrundsatz** prägen insoweit die Ermittlungen, als stets das sachnähere Beweismittel genutzt und auch in der Anklageschrift bzw. im Strafbefehl als entsprechendes Beweismittel aufgeführt werden muss. Hat z.B. eine Zeugin die Tat beobachtet, muss diese nicht nur im Ermittlungsverfahren, sondern spätestens in der Hauptverhandlung persönlich vernommen werden (§ 250 S. 2 StPO). Das Gericht darf sich nicht mit der Verlesung der Vernehmungsniederschrift begnügen, Ausnahmevorschriften (z.B. nach § 251 StPO) sind eng auszulegen.

C. Verdachtsgrade

Am Anfang eines Ermittlungsverfahrens steht – wie soll es anders sein – der **Anfangsverdacht (§ 152 II StPO)**. Er ist dann zu bejahen, wenn es nach kriminalistischer Erfahrung wahrscheinlich erscheint, dass eine bestimmte Person (sei es als Täter oder Teilnehmer) eine verfolgbare Straftat begangen hat. Nicht ausreichend sind bloße Vermutungen, es müssen „zureichend tatsächliche Anhaltspunkte“ vorliegen.²⁴ Sobald ein Anfangsverdacht – sei es auf Grund einer Strafanzeige (§ 158 StPO) oder aber von Amts wegen – bejaht wird, muss ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und - unter Zugrundelegung der unter Ziff. II. aufgeführten Verfahrensgrundsätze - die nötigen Ermittlungsmaßnahmen veranlasst werden. Hierzu zählt zumindest, den Beschuldigten anzuhören. Bei entsprechender Beweisbedürftigkeit müssen die erforderlichen Beweismittel „beschafft“ werden, notfalls durch strafprozessuale Zwangsmaßnahmen unter Einbindung des Ermittlungsrichters, z.B. durch Sicherstellung oder Beschlagnahme, (§ 94 StPO), Durchsuchungen (§§ 102, 103, 105), Telefonüberwachung (§ 100a) oder die Veranlassung von körperlichen Untersuchungen (§ 81c StPO). Vom Anfangsverdacht müssen Sie zwei weitere Verdachtsarten unterscheiden:

Den **dringenden Tatverdacht** (§ 112 StPO: „dringend verdächtig“), der für besondere gravierende Grundrechtseingriffe wie die Untersuchungshaft und damit als Grundlage für einen Haftbefehl erforderlich ist. Er ist dann zu bejahen, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür vorliegt, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer (zumeist recht schweren) verfolgbaren Tat ist. Auch der § 111a StPO verlangt für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis einen (wenn auch abgeschwächten) „dringenden Grund“ nach § 69 StGB.

Den **hinreichenden Tatverdacht** (§§ 170 I, 203 StPO): Als insoweit mittlerer Verdachtsgrad muss dieser nicht dringend sein, geht aber über den Grad des Anfangsverdachts deutlich hinaus. Er kann erst am Ende des Ermittlungsverfahrens beurteilt werden und ist Grundlage für die Anklageerhebung oder den Erlass eines Strafbefehlsantrags und im Weiteren auch für den Eröffnungsbeschluss. § 170 I StPO spricht hier von einem „genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage“. Er setzt voraus, dass – jedenfalls nach vorläufiger Beurteilung des gesamten Akteninhalts – die Verurteilung des Beschuldigten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.²⁵ Allerdings räumt der Gesetzgeber hier der Staatsanwaltschaft bei ihrer **Prognoseentscheidung** einen gerichtlich nur begrenzt überprüfbaren Entscheidungsspielraum (Begriffe mit Beurteilungsspielraum!) ein.

²³ M-G/S § 170 Rn 2

²⁴ M-G/S § 152 Rn 4

²⁵ M-G/S § 170 Rn 1

D. Ablauf eines Strafverfahrens

Erstes Stadium ist das **Ermittlungsverfahren** (teilweise auch Vorverfahren genannt, §§ 151 – 177 StPO): Sobald der Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung bejaht wird, muss es von der Polizei oder der StA eingeleitet werden („Rotakte“), und zwar entweder von Amts wegen oder auf Grund einer Strafanzeige (§ 158 I StPO bzw. bei absoluten Antragsdelikten (z.B. § 247 StGB) nach Vorlage eines Strafantrags (§ 158 II StPO; §§ 77 ff. StGB). Ziel des Ermittlungsverfahrens ist die Prüfung, ob die Erhebung der öffentlichen Klage (ggfs. auch als Strafbefehlsantrag, vgl. § 407 StPO) Aussicht auf Erfolg hat oder das Verfahren einzustellen ist. Das Ermittlungsverfahren endet also mit der Prüfung und Entscheidung über den hinreichenden Tatverdacht. Während der Ermittlungen können sich die Ermittlungsbehörden zahlreicher Standardmaßnahmen (z.B. Zeugenvernehmungen, §§ 48 ff. StPO) bedienen. Für Zwangsmaßnahmen (z.B. Beschlagnahme, Durchsuchung oder Inhaftierung) muss regelmäßig eine Entscheidung des **Ermittlungsrichters** eingeholt werden. Ausnahmeregelungen für Maßnahmen bei Gefahr im Verzuge (vgl. § 105 I, 100e I StPO) sind eng auszulegen! Grundsätzlich gilt für die StA der Grundsatz der freien Gestaltung (§ 161 StPO).

Danach schließt sich das **Zwischenverfahren** (§§ 199 – 211 StPO) an. Es wird durch die StA mit Anklageerhebung (§§ 199 II, 200 StPO) beim zuständigen Gericht eingeleitet, der „Beschuldigte“ wird dadurch begrifflich zum „Angeschuldigten“ (vgl. § 157 StPO). Das angerufene **Tatgericht** prüft nicht nur die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für eine mögliche spätere Hauptverhandlung, sondern auch seine eigene Zuständigkeit (siehe §§ 209, 209a StPO). Verneint es den hinreichenden Tatverdacht, ergeht ein für die StA beschwerdefähiger Nichteröffnungsbeschluss (§§ 204, 201 II StPO). Lässt das Gericht die Anklage zu, folgt ein **Eröffnungsbeschluss** nach §§ 203, 207 StPO, ggfs. mit rechtlichen Abänderungen innerhalb (!) der angeklagten prozessualen Taten. Die Strafsache wird rechtshängig, der Beschuldigte wird zum „Angeklagten“. Auch (vorläufige) Verfahrenseinstellungen sind möglich (§ 205 - § 206b StPO).

Drittes Verfahrensstadium ist das **Hauptverfahren** (§§ 213 – 295 StPO), in dem das Gericht zunächst die Hauptverhandlung z.B. durch Zeugenladungen vorbereitet. Die Hauptverhandlung selbst erfolgt gemeinsam mit den ebenfalls geladenen Verfahrensbeteiligten (Angeklagter, StA, Urkundsbeamter, ggfs. Verteidiger, Nebenkläger u.a.) und in Gegenwart der Öffentlichkeit (§§ 169 ff. GVG). Hier können zahlreiche Fehler passieren, die dann nicht nur in der Praxis, sondern auch im Examen Gegenstand einer Revision sein können. Das Hauptverfahren endet im Wesentlichen mit dem Urteil (§ 260 I StPO).

Es schließt sich das **Rechtsmittelverfahren** an. Chronologisch aufgebaut regelt die StPO in den §§ 296 – 303 StPO die einleitenden Grundzüge, in den §§ 304 – 311a StPO das Beschwerdeverfahren, in den §§ 312 – 332 StPO die Berufung und in den §§ 333 – 358 StPO das Revisionsverfahren. Ist der Rechtsweg erschöpft, wird das Urteil rechtskräftig (§ 449 StPO), der Beschuldigte wird zum „Verurteilten“. Die weiteren Bücher in der StPO enthalten das Wiederaufnahmeverfahren (und damit die Durchbrechung der Rechtskraft) bei neuen Beweismitteln (§§ 359 – 373a StPO), die Privatklage (§§ 374 ff. StPO), die Nebenklage (§§ 395 ff. StPO), das in der Praxis wichtige Strafbefehlsverfahren (§§ 307 ff. StPO), das beschleunigte Verfahren (§§ 417 ff. StPO) und weitere – eher weniger klausurrelevante – Themenfelder wie z.B. das **Vollstreckungsverfahren** (§§ 449 ff. StPO).

Für Ihren schnellen Lernerfolg fassen wir auf knapp 75 Seiten die Besonderheiten der bei den Prüfungsämtern beliebten staatsanwaltlichen Klausur mit Hilfe einprägsamer Übersichten und Checklisten zusammen. Der Autor verfolgt das Ziel, die Grundlagen des Prozessrechts und das erforderliche Basiswissen für die staatsanwaltliche Klausur möglichst kompakt und eingängig darzustellen. Dabei wird auf die praktische Handhabung examensrelevanter Aufgabenstellungen auch deshalb Wert gelegt, weil Sie im schriftlichen als auch später im mündlichen Examen ganz überwiegend auf Prüferinnen und Prüfer aus der Praxis treffen werden. Von Ihnen wird dann erwartet, dass Sie die von Ihnen geforderte Aufgabenstellung in der Rolle als Staatsanwältin/Staatsanwalt möglichst praxisingerecht und juristisch sauber bewältigen. Ein bereits 1947 ergangener Erlass über die Zweite Juristische Staatsprüfung hat nach wie vor Gültigkeit: „Bei der Prüfung ist mehr auf juristisches Verständnis und die Entwicklungsfähigkeit des Kandidaten als auf Kenntnis der theoretischen Einzelheiten Wert zu legen“. Dem Konzept entsprechend sind weiterführende Hinweise recht sparsam gehalten und beziehen sich fast ausschließlich auf die beiden im zweiten Examen überwiegend zugelassenen Standardkommentare von Fischer (StGB) und insbesondere Meyer-Goßner/Schmitt (StPO).

Weitere Erscheinungen in der **CRASHKURS Assex-Reihe**:

- ▶ CRASHKURS Assex Anwaltsklausur - Zivilrecht
- ▶ CRASHKURS Assex Strafurteil - Strafrecht

Die **ASSEX-Karteikarten Reihe**:

- ▶ ASSEX Karteikarten Zivilrecht
- ▶ ASSEX Karteikarten Arbeits- & Wirtschaftsrecht
- ▶ ASSEX Karteikarten Strafrecht
- ▶ ASSEX Karteikarten Öffentliches Recht
 - Baden-Württemberg
 - Berlin
 - Brandenburg
 - Hessen
 - NRW
 - Rheinland-Pfalz

ISBN 978-3-96712-153-7



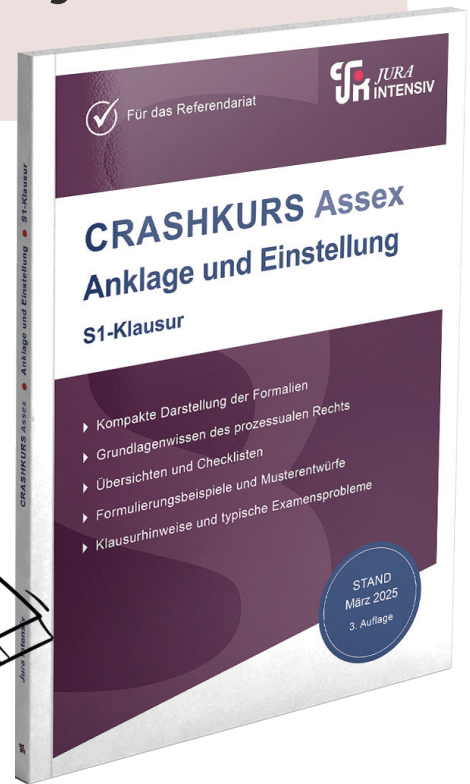
Hat dir die Leseprobe aus dem Skript **CRASHKURS** Assex Anklage und Einstellung - S1-Klausur gefallen?

Weitere Skripte aus der **CRASHKURS** Assex-REIHE:

CRASHKURS Assex Anwaltsklausur - Zivilrecht

CRASHKURS Assex Strafurteil - S2-Klausur

Hier gelangst du direkt zum Skript



Lese auch folgende Crashkurs Skripte, mit einem Klick, zur Probe:

